

**Bebauungsplan 90, Ahrensburg
- Quartiersumbau Reeshoop -**

Behördenbeteiligung gemäß § 4(2) BauGB

**Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange
mit Abwägungsvorschlag**

Stand: 08.05.2012

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
1	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H Technischer Umweltschutz 28.02.2012	Zu den mir vorgelegten o. g. Planungsunterlagen habe ich aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken. Bei Planänderungen und Ergänzungen bitte ich um erneute Beteiligung mit Benennung der geänderten oder ergänzten Teile.	Kenntnisnahme	x			
2	Gemeinde Ammersbek 28.02.2012	Die Gemeinde Ammersbek wurde im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme bezüglich des o.g. Bauleitplanverfahrens gebeten. Über gemeindliche Stellungnahmen wird in der Gemeinde Ammersbek jeweils vom Bauausschuss beraten und beschlossen. Die nächste Sitzung findet am 21.03.2012 statt. Ich bitte aus diesem Grunde um Verlängerung der Frist für die Abgabe der gemeindlichen Stellungnahme bis zum 28.03.2012.	Kenntnisnahme Siehe Punkt 19	x			
3	Hamburger Verkehrsverbund GmbH (HVV) Bereich Schienenverkehr/Planung 02.03.2012	Mit den Ausweisungen der o.g. Planung sind wir im Grundsatz einverstanden und begrüßen ausdrücklich die gezielte städtebauliche Entwicklung und speziell die vorgesehen Nachverdichtung an diesem zentral gelegenen Standort. Hinsichtlich der Bus-Erschließung möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass von Seiten der Verkehrsunternehmen im Fall verdichteter Taktangebote (Begegnungsverkehr) eine Fahrbahnbreite von 6,50m als notwendig erachtet wird.	Der Anregung wird gefolgt Die Fahrbahnbreite in der Hermann-Löns-Straße ist künftig inkl. beidseitig angeordneten 1,5 m breiten Angebotsstreifen für Radfahrer mit 7,5 m vorgesehen. Der Text in der Begründung wird entsprechend korrigiert.		x		
4	Amt Siek 02.03.2012	Wir danken Ihnen für die Übersendung des Entwurfes zu dem o.g. Flächennutzungsplan. Aus Sicht der Gemeinden des Amtsbezirkes Siek bestehen gegen die Planung in der vorgelegten Fassung keine Bedenken. Gemeindliche Belange werden hiervon nicht berührt.	Kenntnisnahme	x			
5	BUND Landesverband Schleswig-Holstein e.V. Kreisgruppe Stormarn	Wie bereits 2009 bei der frühzeitigen Beteiligung geschrieben, sieht der BUND diese Innenverdichtung im Bestand positiv, da sie, im Gegensatz zur Erlenhof-Bebauung, ein Beitrag Ahrensburgs zum 30-Hektar-Ziel der Bundesregierung ist und Natur- und Agrarflächen, Böden und Artenvielfalt im	Kenntnisnahme	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
	03.03.2012	Außenbereich schont. Aus Sicht des Naturschutzes ergibt sich Verbesserungsbedarf nur bei den geplanten Ausgleichsmaßnahmen.					
5.1		Extensivierung Die knapp vier Hektar an der Heisterbek werden derzeit von Schafen beweidet. Hierbei handelt es sich nicht um Intensivtierhaltung, sondern um eine recht kleine Schafherde. Weder Pestizide noch Gülle oder Dünger werden auf der Fläche ausgebracht. Der Aufwertungsfaktor für die Fläche ist daher sehr gering. Zudem bleibt offen, inwieweit die Extensivierung überhaupt so durchführbar ist. Aus den Unterlagen geht nicht hervor, ob dem Halter andere Flächen zusätzlich zur Verfügung gestellt werden, so dass er insgesamt mehr Pacht bezahlen muss oder ob er seine Herde reduzieren muss, um extensiver zu beweidet. In beiden Fällen wird die Schafhaltung für ihn möglicherweise zu teuer, so dass die Schafe als Landschaftspfleger nicht zur Verfügung stehen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Beweidung ist z.Z. so intensiv, dass nur eine relativ arten- und strukturarme Vegetation feststellbar ist. Durch eine Reduzierung der Anzahl der Tiere kann die anzustrebende Aufwertung erreicht werden.				x
5.2		Entwicklung der Ufervegetation Ein Schutz der Ufer ist natürlich zu begrüßen, aber bereits das Wasserhaushaltsgesetz sieht mit § 38 einen fünf Meter breiten Gewässerrandstreifen im Außenbereich vor. Wenn auch das Landeswassergesetz diese Vorschrift zugunsten der Landwirtschaft reduziert hat, so ergibt doch die Wasser-rahmenrichtlinie die Notwendigkeit von Gewässerrandstreifen, damit ein guter ökologischer Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential (bei untergeordneten Gewässern) bis 2015 zu erreichen ist. (Uferbereiche von Oberflächengewässern sind insoweit Bestandteil der Wasserkörper nach WRRL, wie ihre Struktur und ihr Zustand für das Erreichen der WRRL-Ziele im aquatischen Teil des Wasserkörpers unmittelbar von Bedeutung sind.) Das LLUR verweist darauf, dass in den vergangenen 20 Jahren keine wesentliche Verringerung der Stoffeinträge in die Gewässer feststellbar ist und sie daher um 20 bis 40 % reduziert werden müssen, um die Ziele der WRRL zu erreichen. (http://typo3.p135080.webspaceconfig.de/fileadmin/Dokumente/Fortbildung/2011/2011-04-	Der Anregung wird teilweise gefolgt Ziel der Maßnahme ist durch eine tatsächliche Umsetzung einer Verbesserung der Situation des Gewässerrandes den Ausgleich zu erreichen, auch wenn eine solche Verbesserung rechtlich bereits angestrebt wird.			x	

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
		12/BWK_110412_05_Trepel.pdf) Auch das MLUR sieht Gewässerrandstreifen zur Zielerreichung für dringend notwendig. (http://www.wasser.sh/de/fachinformation/daten/nps/Erlaeuterungen_Flaechen_an_Gewaessern_Dez09.pdf S. 6)					
5.3		Hier wird also etwas als Kompensationsmaßnahme genutzt, was eigentlich selbstverständlich ist. Insgesamt sind beide Maßnahmen dem neuen LNatSchG geschuldet, dass vorsieht, Kompensation vorrangig durch Aufwertung von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen zu erreichen. Aus naturschutzfachlicher Sicht ist die ökologische Auswirkung der Maßnahme jedoch sehr gering und daher kein wirklicher Ausgleich. Viel größer wäre die Wirkung, wenn die gleichen Maßnahmen nur wenige Zehn Meter entfernt ergriffen werden könnten, an der Strusbek. Hier wird Mais bis direkt an den Gewässerrand angepflanzt, Pestizide, Phosphate und Stickstoffverbindungen gelangen in den Bach, außerdem Substrat durch die Erosion des Bodens. Mit dem Bach gelangen die Schad- und Nährstoffe in den Strusdiek, der seit April 2011 unter Biotopschutz steht (Mitt. W. Petersen, LLUR). Der BUND schlägt daher vor, die Kompensationsmaßnahmen an die Strusbek zu verlegen, hier zu extensivieren und einen Gewässerrandstreifen festzusetzen. Das Mehr an Maßnahmen könnte Ahrensburg in einem Ökokonto verbuchen und für zukünftige Eingriffe nutzen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die angestrebte Aufwertung steht in einem vernünftigen Verhältnis zu dem festgestellten Eingriff und ist somit als Kompensationsmaßnahme geeignet. Maßnahmen an anderer Stelle werden nicht verfolgt.				x
6	Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume S-H Landwirtschaft 05.03.2012	Ich bestätige den Eingang Ihres o. a. Schreibens und teile Ihnen aus den Bereichen Landwirtschaft und ländliche Entwicklung mit, dass zu der o. g. Planabsicht der Stadt Ahrensburg keine Anregungen und Bedenken vorzutragen sind. Die übersandten Planunterlagen reiche ich zu meiner Entlastung zurück.	Kenntnisnahme	x			
7	Landeskriminalamt SG 323 Innenministerium S-H	In dem o. a. Gebiet sind Kampfmittel nicht auszuschließen. Vor Beginn von Bauarbeiten ist die Fläche auf Kampfmittel untersuchen zu lassen. Die Untersuchung wird auf Antrag durch das	Der Anregung wird gefolgt Die Begründung des Bebauungsplanes wird um einen Hinweis ergänzt, dass Kampfmittel im Plangebiet nicht ausge-		x		

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
	05.03.2012	Landeskriminalamt, Sachgebiet 323 Mühlenweg 166, 24116 Kiel durchgeführt. Bitte weisen Sie die Bauträger darauf hin, dass sie sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung setzen sollten, damit Sondier- und Räummaßnahmen in das Bauvorhaben einbezogen werden können.	geschlossen werden können und vor Baubeginn der Kampfmittelräumdienst für Sondier- und Räummaßnahmen einbezogen werden muss.				
8	Landesamt für Denkmalpflege S-H 06.03.2012	Denkmalpflegerische Belange sind nicht berührt. Gegen die beabsichtigten Planungen bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	x			
9	Schleswig-Holstein Netz AG 07.03.2012	Gegen den Bebauungsplan Nr. 90, Stadt Ahrensburg, bestehen unsererseits keine Bedenken. Hinweisen möchten wir auf die Lage von Versorgungsleitungen im Bereich des B-Plangebietes.	Kenntnisnahme	x			
10	Gasversorgung Ahrensburg GmbH 12.03.2012	Aus Sicht der GAG Gasversorgung Ahrensburg GmbH gibt es grundsätzlich gegen den genannten B-Plan keine Bedenken.	Kenntnisnahme	x			
10.1		Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass im gesamten B-Plan-Bereich zurzeit Gasversorgungsleitungen und Gasnetzanschlüsse verlegt sind, die nicht überbaut werden dürfen. Für evtl. Baumpflanzungen im Bereich der Versorgungsleitungen und der Netzanschlüsse gilt das DVGW Arbeitsblatt GW 125 (Anlage). Vor Beginn der Baumaßnahmen sollte geprüft werden, ob Gasleitungen saniert werden können oder ob sie den zukünftigen Gegebenheiten überhaupt noch entsprechen.	Der Anregung wird gefolgt Die Begründung wird im Kapitel Technische Infrastruktur durch einen Hinweis ergänzt, dass Gasversorgungsleitungen und Gasnetzanschlüsse nicht überbaut bzw. bepflanzt werden dürfen.		x		
10.2		Zum Thema Telekommunikation möchten wir auf folgendes hinweisen: Mit dem Bebauungsplan Nr. 90 entsteht die Möglichkeit, eine zeitgemäße und nachhaltige Glasfaserinfrastruktur für die Versorgung mit Telekommunikationsdiensten zu erstellen. Die Anzahl der anzuschließenden Gebäude und die Anzahl der zu vorsorgenden Einheiten sind noch nicht bekannt. Seitens der	Kenntnisnahme Die Versorgung mit Glasfaserinfrastruktur ist im Rahmen der Baugenehmigung / Ausgestaltung neu zu errichtender Gebäude mit dem jeweiligen Bauherr zu klären.	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
		GAG besteht großes Interesse eine Glasfaser- Breitbanderschließung durchzuführen, um im Anschluss die Versorgung mit zeitgemäßen und nachhaltigen Breitbanddiensten sicherzustellen. Hierbei handelt es sich um • Datendienste bis zu 1.000Mbit/s pro Wohneinheit, • Telefoniedienste und • Kabelfernsehen. Darüber hinaus ist noch offen, welche zusätzlichen Dienste in Zukunft relevant werden. Jeder Hausanschluss wird über ein Leerrohrsystem, in dem später Glasfasern eingeblasen werden können, erschlossen. Primär dient hierzu das MD 24 Mikrorohr. Ein Röhrchen dieses Rohrverbundes kann mit zu 12 Glasfasern belegt werden. D.h. pro Hausanschluss können bis zu 12 Kunden versorgt werden. Die wenigen Mehrfamilienhäuser werden mit einem weiteren Hausanschluss versorgt. So steht mit 24 Fasern für 16 Wohneinheiten genügend Kapazität zur Verfügung. Die einzelnen MD 24 Stränge werden mittels 6x14/10 Minirohr mit Glasfasern versorgt. In diesem Rohrverbund verlaufen mithin 144 Fasern. Die Umsetzung von MD 24 auf 6x14/10 erfolgt in Kabelschächten, um später eine problemlose Wartung bzw. Erweiterung der einzelnen Hausanschlüsse zu gewährleisten. Das 6x14/10 bildet einen Ring, der die Kabelschächte mit Fasern versorgt. Daher wird dieser Rohrverbund lediglich in den Trassen der Kabelschächte verlegt. Die Fasern im 6x14/10 Minirohr werden schließlich in einem zentralen Standort, dem PoP bzw. einem Multifunktionsgehäuse, geführt. Dort befindet sich die Übertragungstechnik, welche aus einer Faser einen „Anschluss“ macht. Für die Versorgung mit Breitbanddiensten wird eine technische Betriebsstätte benötigt, welche die entsprechende Technik beinhaltet. Bei diesem Standort kann es sich um ein freistehendes Gebäude (ca. 50qm Flächenbedarf) oder um einen klimatisierten Keilerraum (ca. 15 qm) handeln.					
11	Hamburg Wasser Erschließungen und Baurechts-	Gegen den o.g. Bebauungsplan werden seitens der Hamburger Wasserwerke GmbH keine Einwendungen erhoben. Vorhandene bauliche Einrichtungen der HWW (z. B. Rohrleitungen usw.) müssen erhalten bleiben.	Kenntnisnahme Ein Hinweis auf die ausreichende Dimensionierung der Kanalisation für die Wasser- und Abwasserversorgung ist in	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
	verfahren 12.03.2012	Wir machen darauf aufmerksam, dass eine weitere Wasserversorgung des im Plan erfassten Gebietes nur möglich ist, wenn wir rechtzeitig vor Beginn der zusätzlichen Bebauung einen formlosen Antrag auf Wasserversorgung mit näheren Angaben, aus denen sich der zu erwartende Wasserbedarf ergibt, erhalten. Zudem muss bei der Festlegung evtl. neuer Straßenquerschnitte ausreichender Raum für die Unterbringung unserer Versorgungsleitungen berücksichtigt werden.	der Begründung gegeben.				
12	Archäologisches Landesamt S-H 13.03.2012	In dem betroffenen Gebiet sind uns zurzeit keine archäologischen Denkmale bekannt, die durch die Planung beeinträchtigt werden. Auswirkungen auf Kulturgut sind nicht zu erkennen. Wir stimmen den vorliegenden Planunterlagen zu.	Kenntnisnahme	x			
13	Amt Bargteheide-Land 15.03.2012	Mit vorgenanntem Schreiben wurden die amtsangehörigen Nachbargemeinden an der Bauleitplanung beteiligt. Seitens der Gemeinden Hammoor und Todendorf bestehen keine Bedenken zur beabsichtigten Planung. Die Stellungnahme der Gemeinde Delingsdorf werde ich nachreichen.	Kenntnisnahme Nachgereichte Stellungnahme Delingsdorf: s. Punkt 18	x			
14	Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr S-H 19.03.2012	Gegen den Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Ahrensburg bestehen in verkehrlicher und straßenbaulicher Hinsicht keine Bedenken, wenn folgende Punkte berücksichtigt werden:	Kenntnisnahme	x			
14.1		Sofern ein Um- bzw. Ausbau des Einmündungsbereiches der "Hermann-Löns-Straße" in die Landesstraße 225 ("Reeshoop") vorgesehen ist, ist die bauliche Gestaltung des Knotenpunktes mit dem Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV-SH), Niederlassung Lübeck abzustimmen. Hierzu sind dem LBV-SH, Niederlassung Lübeck entsprechende Detailplanunterlagen, bestehend aus Lageplan i. M. 1 : 250, Höhenplan mit Entwässerungseinrichtungen, Regelquerschnitt mit Deckenaufbauangaben und ein Markierungs- und Beschilderungsplan des Knotenpunktes vor Baubeginn in 3-facher Ausfertigung zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.	Kenntnisnahme Die genaue Bauausführung des Ausbaus der Hermann-Löns-Straße ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung durch das Tiefbauamt der Stadt Ahrensburg bzw. einem beauftragten Ingenieurbüro.	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
14.2		An der Einmündung der "Hermann-Löns-Straße" und der "Fritz-Reuter-Straße" in die Landesstraße 225 sind Sichtfelder gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3 darzustellen. Die Sichtfelder müssen für wartepflichtige Kraftfahrer, Radfahrer und Fußgänger zwischen 0,80 m und 2,50 m Höhe über Fahrbahnoberkante von ständigen Sichthindernissen, parkenden Fahrzeugen und Sicht behinderndem Bewuchs freigehalten werden.	Der Anregung wird gefolgt Die Sichtdreiecke gem. RAST 06, Ziffer 6.3.9.3 werden als Darstellung ohne Normcharakter im B-Plan zeichnerisch ergänzt.		x		
14.3		Der Straßenquerschnitt der Landesstraße 225 einschließlich Nebenanlagen ist im Bebauungsplan nachrichtlich darzustellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Landesstraße 225 (Reeshoop) einschließlich Nebenanlagen ist nur halbseitig im Geltungsbereich dieses B-Plans. Eine Änderung des Querschnittes ist nicht geplant.				x
14.4		Der öffentliche Fuß- und Radweg ist im Einmündungsbereich in die Landesstraße 225 durch Absperrgeländer oder Sperrpfosten für jeglichen Kfz-Verkehr zu sperren.	Kenntnisnahme Die detaillierte Führung der Fuß- und Radwege ist nicht Teil des Bebauungsplanverfahrens. Die Detailplanung erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung durch das Tiefbauamt der Stadt Ahrensburg bzw. einem beauftragten Ingenieurbüro.	x			
14.5		Ich gehe davon aus, dass die zum Bebauungsplan getroffenen Festsetzungen hinsichtlich des Immissionsschutzes unter Berücksichtigung der von der Landesstraße 225 ausgehenden Schallemissionen erfolgt sind.	Kenntnisnahme In der Schalltechnischen Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 90 der Stadt Ahrensburg vom 29. Juni 2010 (Büro Lairm Consult) sind Prognosewerte aus dem Jahr 2025 für die Landesstraße 225 (Reeshoop) durch das Büro Urbanus im Rahmen der Aufstellung des Masterplans Verkehr ermittelt worden. Diese sind in die Berechnung der Beurteilungspegel für Verkehrslärm und daraus resultierende Lärmschutzpegelermittlung einbezogen worden.	x			
14.6		Die Stellungnahme bezieht sich im straßenbaulichen und straßenverkehrlichen Bereich nur auf Straßen des überörtlichen Verkehrs.	Kenntnisnahme	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
----------	--------------------	---------------	--------------------	---------------	---------	-------------------	---------------

		Gem. § 3 (2) BauGB bitte ich mir das Prüfungsergebnis meiner abgegebenen Stellungnahme mitzuteilen.					
15	Verkehrsbetriebe Hamburg-Holstein AG (VHH) 19.03.2012	Wir haben die Unterlagen geprüft und nehmen wie folgt Stellung: Zu Punkt 6.3.1- Motorisierter Individualverkehr Die Hermann-Löns-Straße wird von Linienbussen in beiden Richtungen befahren. Im Straßenverlauf befinden sich Bushaltestellen, u.a. im Bereich der Kreisberufsschule je eine pro Fahrtrichtung. Im Zuge der Neugestaltung des Straßenzugs ist darauf zu achten, daß der Busverkehr keinerlei Beeinträchtigungen erleidet. Gerade zu den Tageszeiten, wo die Schule bedient wird, ist der Ressourceneinsatz (Fahrzeuge / Personal) am höchsten. Ein durch bereits geringste Beeinträchtigungen entstehender Fahrzeitmehrbedarf kann somit in den hier maßgeblichen Hauptverkehrszeiten den Bedarf an Fahrzeugen und Personal nach oben treiben. Die Folge wären dann erhebliche dauerhafte Mehrkosten ohne positiven Effekt für den Fahrgast. Die hier geplanten Ausweisungen "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung – verkehrsberuhigter Bereich" ziehen in der Regel Maßnahmen wie Fahrbahneinbauten (Verschwenkungen und/oder Aufpflasterungen) sowie eine erhebliche Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit bis auf Schrittgeschwindigkeit nach sich. Die RAST 06 führt hierzu aus: "Bei Linienbusverkehr sind bauliche Maßnahmen (zur Geschwindigkeitsdämpfung; Anm.) zu vermeiden." (Ausgabe 12/2008, S. 103) Ebenso kann die unverzichtbare Begegnungsmöglichkeit zweier Großfahrzeuge durch Fahrbahneinbauten deutlich erschwert werden. Dies alles sind Beeinträchtigungen, die sich dauerhaft deutlich negativ auf den Busverkehr auswirken, und das mit den weiter oben aufgezeigten Folgen. Hinzukommend würden im Bereich der verkehrsberuhigten Flächen durch die zu erwartenden Fahrbahneinbauten zusätzliche Brems- und Anfahrmanöver hervorgerufen werden. Diese gingen einher mit einem erhöhtem Treibstoffverbrauch, somit auch Abgasemissionen sowie einer steigenden Geräuschentwicklung zu Lasten der dortigen Anwohner. Dies ist	Der Anregung wird nicht gefolgt Die verkehrsberuhigten Bereiche haben mit ca. 60 m und ca. 20 m eine nur geringe Länge, so dass die Beeinträchtigungen für den Busverkehr durch eine längere Fahrzeit etc. nur sehr gering sind. Da die Bushaltestellen sich in diesem verkehrsberuhigten Bereich befinden, werden die Busse ohnehin mit geringen Geschwindigkeiten fahren.				x

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
		unserer Auffassung nach zu vermeiden. Aus den dargelegten Gründen möchten wir deshalb anraten, auf die im Verlauf der Hermann-Löns-Straße geplanten Ausweisungen "Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - verkehrsberuhigter Bereich" zu Gunsten der Ausweisung "Straßenverkehrsfläche" zu verzichten. Wir bitten um Beachtung unserer Stellungnahme sowie um rechtzeitige Beteiligung an den weiteren Planungen, speziell die den Straßenraum betreffenden.					
16	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H 20.03.2012	Die AG-29 vermisst in den zugesandten Unterlagen den grünordnerischen Fachbeitrag, der angesichts der drohenden Baumverluste Minimierungsvorschläge enthalten sollte. Die Planzeichnung wird aufgrund ihrer Kleinheit als unlesbar und unzureichend angesehen.	Kenntnisnahme Nachgereichte Stellungnahme AG 29: s. Nr. 23.	x			
16.1		Bei der Realisierung des Vorhabens Quartiersumbau Reeshoop kommt es zu erheblichen Verlusten von 686 Bäumen, für die nur ein Ausgleich der nach Baumschutzsatzung geschützten Bäume erfolgen soll. Ferner sollen 17 Alleebäume entfernt werden. Derartigen Eingriffen in die Grünstruktur der Stadt kann die AG-29 nicht zustimmen. Obwohl prinzipiell einer Nachverdichtung gegenüber Neubauvorhaben außerhalb der Stadt Vorzug gegeben werden soll, kann hier kein sorgsamer Umgang mit den natürlichen Ressourcen erkannt werden. Die Maßnahmen zum Ausgleich werden als nicht ausreichend angesehen, da die Wertigkeit der entfallenden Bäume unberücksichtigt bleibt und die Neuanpflanzungen weder in der Qualität noch in einem angemessenen Zeitraum einen funktionalen Ersatz darstellen.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Stadt Ahrensburg entspricht mit den Zielen dieses Bebauungsplans dem Gebot der Innen- vor Außenentwicklung gemäß § 1a BauGB. Dies bedeutet in der gesamtstädtischen Abwägung umweltrelevanter Aspekte für das Quartier am Reeshoop eine zusätzliche Flächenversiegelung sowie einen teilweisen Verlust der vorhandenen Baumsubstanz. Für einen vollständigen Ausgleich der Verluste stehen im Gebiet des B-Plans keine ausreichenden Flächen zur Verfügung. Darüber hinaus beeinträchtigt ein hoher Verschattungsgrad durch dicht an den Gebäuden stehende Großbäume auch den Wohnwert. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bestandsbäume nur stufenweise parallel zum Fortschritt der Bautätigkeit über einen langen Zeitraum gefällt werden.				x

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
			Bäume, die nach Baumschutzsatzung geschützt sind und im Rahmen der Umbaumaßnahmen gefällt werden müssen, werden durch adäquate Neupflanzungen ausgeglichen. Im Rahmen der jeweiligen Bauanträge werden durch die Fällanträge die Auflagen zur Art und Umfang der Neupflanzung von Bäumen detailliert geregelt.				
16.2		Zu den Beeinträchtigungen des Naturhaushalts zählen auch die kleinklimatischen Veränderungen. Hier könnte neben der "Grünen Mitte" des Quartiers ein linienhafter Grünzug minimierend wirken. Dasselbe gilt auch für die Lebensraumverluste von Brutvögeln und Fledermäusen. Das bloße Anbringen von Nisthilfen stellt keinen adäquaten Ersatz dar, da die Brutmöglichkeiten nicht den alleinigen limitierenden Faktor darstellen.	Der Anregung wird teilweise gefolgt Den möglichen Beeinträchtigungen durch kleinklimatische Veränderungen und Verlusten an Lebensräumen innerhalb des Wohnquartiers am Reeshoop wird in der Abwägung weniger Gewicht eingeräumt, als den Folgen einer alternativen Siedlungsentwicklung am Stadtrand. Die etwaigen klimatischen Veränderungen sowie Verluste an Lebensräumen für Brutvögel und Fledermäuse werden so gering wie möglich gehalten, weil das Quartier nach wie vor einen hohen Durchgrünungsgrad aufweist. Nisthilfen sind ein adäquates Mittel, die Verluste von Brutmöglichkeiten zu kompensieren. Auf den an Bestandsgrundstücke angrenzenden Baufeldern 6, 7, 8 und 10 P – 10 S wird entlang den rückwärtigen Grundstücksgrenzen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbild sowie zur Eingrünung dort geplanter Stellplatzanlagen ein durchgehender linearer Streifen mit einem Pflanzgebot festgesetzt. Zur Präzisierung dieser Pflanzmaßnahmen wird textlich ergänzend festgesetzt: „Die festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und				x

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
			sonstigen Bepflanzungen sind überwiegend dicht mit Gehölzen dauerhaft zu begrünen. Im Endzustand ist ein geschlossener Gehölzmantel zu gewährleisten.“ Dieser ca. 900 m lange Pflanzstreifen kann neben seiner gestalterischen Funktion für das Stadt- und Landschaftsbild auch eine Biotopverbindungsfunktion für die Vernetzung von Lebensräumen übernehmen.				
		Die AG-29 macht darauf aufmerksam, dass die umwelt- und naturschutzfachlichen Standards bei der Umsetzung der Planung einzuhalten sind. Wir bitten Sie, die AG-29 im weiteren Verfahren zu beteiligen. Insbesondere wären wir Ihnen für eine Zuleitung des Beschlusses der Stadt Ahrensburg dankbar.	Kenntnisnahme	x			
17	Kreis Stormarn Fachdienst Planung und Verkehr 20.03.2012	Planstand: 01.02.2012 Die Stadt Ahrensburg legt folgende Unterlagen vor: - Entwurf der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 90 mit textlichen Festsetzungen, Begründung und Umweltbericht - Die nach Einschätzung der Stadt Ahrensburg wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - Grünordnerischer Beitrag zum Bebauungsplan Nr. 90 - Bodengutachten Gründungsempfehlung „Quartiersumbau Reeshoop“ - Bebauungsplan Nr. 90, Orientierende Untergrunduntersuchungen (Boden, Bodenluft) für Reeshoop 31, Reeshoop 43 und Immanuel-Kant-Str. 61 - Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 90 - Schalltechnische Untersuchung zum BV Neubau eines NETTO-Marktes mit Backshop - Energieversorgungskonzept für die Neugestaltung der Wärmeversorgung „Quartier Reeshoop“	Kenntnisnahme	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
17.1		Mit der vorliegenden Planung beabsichtigt die Stadt Ahrensburg, einen nördlich des Stadtzentrums gelegenen ca. 30 ha großen Siedlungsbereich mit zwei- bis viergeschossigen Zeilenbauten aus den 50er bis 70er Jahren des vergangenen Jahrhunderts durch Neu- und Ersatzbauten so umzugestalten, dass die heutigen und künftigen Wohn- und Lebensverhältnisse verbessert werden können. Der vorrangig neu zu gestaltende Planbereich umfasst rd. 960 Wohneinheiten. Die Stadt Ahrensburg ist Mittelzentrum im Verdichtungsraum und Schwerpunkt auf der Achse Hamburg-Bad Oldesloe. Die Weiterentwicklung und städtebauliche Aufwertung als attraktiver Wohn- und Gewerbestandort ist eine wichtige Aufgabe der städtebaulichen Entwicklung und Gestaltung in Ahrensburg. Hierzu zählt auch die Weiterentwicklung und Qualifizierung des Wohnbestandes unter Berücksichtigung des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes einschließlich der Wohnungsmarktbearbeitungsprognose. Mit der vorgesehenen Erhöhung der Zahl der Wohneinheiten um rd. 15 % (von rd. 960 auf rd. 1100, vgl. Begründung S. 4) greift die Stadt Ahrensburg auch ein bauplanungsrechtliches Ziel des im Entwurf vorliegenden „Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und zur weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts“ (Stand: 14.02.2012) auf. Danach soll das Baugesetzbuch durch Ergänzung in § 1 Abs. 5 in der Weise ergänzt werden, dass die städtebauliche Entwicklung vorrangig durch Maßnahmen der Innenentwicklung erfolgen soll. Zudem soll künftig die Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen nachvollziehbar begründet werden. Die Planungsziele des Bebauungsplanes Nr. 90 werden deshalb aus städtebaulicher und ortsplanerischer Sicht begrüßt. Es wird jedoch um die Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anregungen und Bedenken gebeten:	Kenntnisnahme	x			
17.2		1. Naturschutz/Landschaftspflege 1.1 Gegen die Aufstellung des B-Planes Nr. 90 der Stadt Ahrensburg werden von Seiten der unteren Naturschutzbehörde keine grundsätzlichen Bedenken erhoben.	Kenntnisnahme	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
17.3		1.2 Zwar bedeutet die Realisierung des Planes eine enorme Neuversiegelung mit einem hohen Verlust an Gehölzen, die Innenverdichtung ist jedoch einem Flächenverbrauch im Außenbereich vorzuziehen. Unter Beachtung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung sowie der artenschutzrechtlichen Maßnahmen (s. 15 der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 90), ist die Planung naturschutzfachlich zu vertreten.	Kenntnisnahme	x			
17.4		1.3 Für die Beseitigung der Alleeebäume ist ein Antrag bei der unteren Naturschutzbehörde auf Befreiung von den Verboten des Biotopschutzes zu stellen.	Kenntnisnahme Der Antrag auf Beseitigung der Allee- ebäume ist nicht Bestandteil des Bebau- ungsplanverfahrens.	x			
17.5		2. Wasserwirtschaft 2.1 Der B-Plan Nr. 90 umfasst das Wohnquartier Reeshoop. Hier ist ein Stufenkonzept zum Quartiersumbau entwickelt worden, welches mehrere Planungsziele verfolgt. In diesem Zusammenhang erfolgt die Aufstellung des B-Plan Nr. 90. Es bestehen gegen den B-Plan Nr. 90 wasserbehördlich keine Bedenken.	Kenntnisnahme	x			
17.6		2.2 Im Istzustand erfolgt die Ableitung des Schmutzwassers über vorhandene, im Innenbereich des Quartiers ggf. zu erweiternde Schmutzwasserkanäle zum Ahrensburger Klärwerk. Die Ableitung des Niederschlagswassers der befestigten Flächen erfolgt über vorhandene Regenwasserkanalisationen. Während der westliche Bereich zum Einzugsgebiet des Vorflutsystems „Reesenbüttler Graben“ gehört, entwässert der östliche Bereich in Richtung „Aue/Regenklär- und Rückhalte- teiche Kastanienallee“. Aktuell ist davon auszugehen, dass auf den vorhandenen Grünflächen auch ein Großteil des Niederschlagswassers versickert.	Kenntnisnahme	x			
17.7		2.3 Zukünftig ist vorgesehen, das Niederschlagswasser weitgehend im Gebiet zu versickern. Hierzu ist ein umfangreiches Bodengutachten erstellt worden, welches zu dem Ergebnis kommt, dass die Versickerung problemlos möglich ist. Entsprechend wurde die grundstücksbezogene Versickerung im B-Plan festgesetzt. Dieses Vorgehen wird wasserbehördlich ausdrücklich begrüßt.	Kenntnisnahme	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
17.8		2.4 Wünschenswert wäre weiterhin eine Stärkung der Komponente „Verdunstung“, z.B. über offene Wasserflächen in den öffentlichen Bereichen, die gleichzeitig städtebaulich-architektonisch reizvoll in das hier geplante „Konzept der grünen Mitte“ integriert werden könnten. Weitere wasserwirtschaftlich sinnvolle „Bausteine“ wären der Verzicht auf voll versiegelte Flächen und die Verwendung von sickerfähigen oder teilweise sickerfähigen Belägen.	Kenntnisnahme Die Versiegelung wird so gering wie möglich gehalten. Die Vegetation übernimmt durch die Evapotranspiration einen hohen Anteil der Verdunstung.	x			
17.9		3. Gesundheitlicher Umweltschutz 3.1 Gegen den B-Plan Nr. 90 der Stadt Ahrensburg bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Aus Sicht des umweltbezogenen Gesundheitsschutzes ist jedoch folgendes zu berücksichtigen:	Kenntnisnahme	x			
17.10		3.2 Wie im Gutachten „Schalltechnische Untersuchung für den Bebauungsplan Nr. 90“ der Stadt Ahrensburg vorgeschlagen, ist im Teil B unter Ziffer 4. textliche Festsetzungen folgende Festsetzung mit aufzunehmen: „Zum Schutz der Büro- und Wohnnutzungen vor Verkehrslärm müssen die schalltechnischen Eigenschaften der Gesamtkonstruktion (Wand, Fenster, Lüftung) den Anforderungen des jeweiligen Lärmpegels genügen. Die Maßnahmen sind bei Neubau-, Umbau- und Erweiterungsmaßnahmen durchzuführen. Im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren ist die Eignung für die Außenbauteile der Gebäude gewählten Konstruktionen nach den Kriterien der DIN 4109 nachzuweisen.“	Der Anregung wird nicht gefolgt Die zitierte Festsetzung wurde in Abstimmung mit dem Fachdienst IV.2 (untere Bauaufsicht) der Stadt Ahrensburg nicht in den B-Plan übernommen, weil diese den allgemeinen Regeln der Bautechnik entspricht und die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 bereits im B-Plan gekennzeichnet sind.				x
17.11		3.3 Bei der textlichen Festsetzung 4.2 ist im 2. Halbsatz nach „sofern der notwendige hygienische Luftwechsel nicht auf andere ...“ folgendes einzufügen: „nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik geeigneten“ ... „Weise sichergestellt werden kann“.	Der Anregung wird gefolgt Die textliche Festsetzung 4.2 wird entsprechend ergänzt.		x		
17.12		3.4 Eine Querlüftung über angrenzende Flure und Räume als Lüftungsart ist auszuschließen. Dabei soll ein Innenraumpegel von 35 dB(A) nachts bei gekipptem Fenster nicht überschritten werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt Das Lüften von Räumen ist mit den Mitteln des Städtebaurechtes gemäß § 9 (1) BauGB nicht regelbar.				x
17.13		4. untere Bodenschutzbehörde 4.1 nachsorgender Bodenschutz Mit der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom	Kenntnisnahme	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
		17.09.2009 wurden folgende (damalige) Altlastenverdachtsflächen mitgeteilt: - Reeshoop 31 (Az.: 652-43-10-001/0079): Bewertete Branchen: Eigenverbrauchstankstelle, Fahrzeugwerkstatt - Reeshoop 43 (Az.: 652-43-10-001/0078): Bewertete Branchen: Tischlerei, Apparatebau Auf der Grundlage einer orientierenden Untergrunduntersuchung der Fa. BGU vom 20.06.2011 für den Reeshoop 31 und vom 24.06.2011 für den Reeshoop 43 wurden die Grundstücke aus dem Boden- und Altlastenkataster ausgetragen. Die jeweiligen Eigentümer wurden hierüber mit Schreiben vom 19.07.2011 informiert. Die Grundstücke werden jetzt als Archivflächen (Kategorie A2) geführt. Unter den derzeitigen (Nutzungs-)Verhältnissen bzw. beizeitigem Kenntnisstand wird kein weiterer Handlungsbedarf (Untersuchungsbedarf) gesehen. Weiterhin ist jedoch im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen die LAGA M20 – TR Boden zu berücksichtigen. Eine Darstellung der ggf. entsorgungsrelevanten Böden wurde bereits in den Gutachten der Fa. BGU für beide Standorte gegeben. Analysenergebnisse und Entsorgungsnachweise wären bei der unteren Abfallentsorgungsbehörde einzureichen. Das Kap. 4.6. der Begründung stellt diesen Sachverhalt richtig da.					
17.14		Mit der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 17.09.2009 wurden folgende (damalige) nicht bewertbare Flächen mitgeteilt: Immanuel-Kant-Straße 32: Die vermutete Lackiererei (1994-1997) konnte aufgrund fehlender Bauakten für diesen Nutzungszeitraum nicht bestätigt oder ausgeschlossen werden. Hier erfolgte lediglich der Hinweis, dass bei Sondierungsbohrungen in 2009 keine Auffälligkeiten gefunden wurden. Es ist anzugeben, um welche Sondierungen es sich handelt (ev. Nr. 19), und ob es ein Schichtenverzeichnis hierzu gibt, das eine Bewertung nicht gegeben wurde (S. 7).	Der Anregung wird gefolgt Die Begründung wird um den Hinweis bei 4.6. Altlasten/Bodenschadstoffe (neu: Nachsorgender Bodenschutz) ergänzt. [es handelt sich um die Sondierungsbohrung Nr. 23]		x		
17.15		Immanuel-Kant-Straße 61 (Az.: 652-43-10-001/0240): Die vermutete chemische Reinigung (1971-1980) konnte aufgrund fehlender Bauakten für diesen Nutzungszeitraum nicht	Der Anregung wird gefolgt Die Begründung wird um den Hinweis bei 4.6. Altlasten/Bodenschadstoffe		x		

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
		bestätigt oder ausgeschlossen werden. Auf der Grundlage einer orientierenden Untergrunduntersuchung der Fa. BGU vom 30.06.2011 für die Immanuel-Kant-Straße 61 wurde das Grundstück als Archivfläche (Kategorie A2) erfasst. Unter den derzeitigen (Nutzungs-)Verhältnissen bzw. beizeitigem Kenntnisstand wird kein weiterer Handlungsbedarf (Untersuchungsbedarf) gesehen. Weiterhin ist jedoch im Rahmen zukünftiger Baumaßnahmen die LAGA M20 – TR Boden zu berücksichtigen. Analysenergebnisse und Entsorgungsnachweise wären bei der unteren Abfallentsorgungsbehörde einzureichen.	(neu: Nachsorgender Bodenschutz) ergänzt.				
17.16		4.2 Hinweis zum Bodengutachten – Gründungsempfehlung Zu den Abbildungen sind folgende Anmerkungen zu machen: S. 14 (händisch in Rot) - Unterschrift Sondierungen Nr. 24-26 zeigt dreimal Nr. 26? S. 27 (händisch in Rot) - Unterschrift Sondierungen Nr. 1+2 zeigt Nr. 3? S. 28 (händisch in Rot) - Unterschrift Sondierungen Nr. 1+2 zeigt Nr. 4? S. 12 Die Überschrift der Sondierungen Nr. 1-30 ist als DIN A4 kaum mehr zu lesen. Welcher Gebäudebestand ist zu erkennen? Die Zuordnung ist kaum möglich. Ein aktueller Lageplan der Sondierungen ist notwendig. Ein Ausdruck aus GIS sollte der Stadt Ahrensburg problemlos möglich sein. Derzeit bleibt das Grundstück unbewertet.	Kenntnisnahme Das Bodengutachten wird redaktionell überarbeitet.	x			
17.17		Mit der Stellungnahme der unteren Bodenschutzbehörde vom 17.09.2009 wurden folgende Altstandorte (Archivflächen der Kategorie A2) mitgeteilt: Reeshoop 47 (Az.: 652-43-10-001/0131): Nach derzeitigem Kenntnisstand handelt es sich hier um den aktuellen Betriebsort einer Tankstelle. Diese wurde folglich noch nicht klassifiziert. Nach Gewerbe-Abmeldung kann es zu einer Neukategorisierung kommen. Bisher wurden die Branchen: Kfz-Werkstatt und Kfz-Pflegedienst bewertet. Ein Gutachten der Fa. Buss + Partner (2007) + Nachtrag liegt der uBB vor. Das Grundstück liegt außerhalb des Geltungsbereichs und ist somit nur als Hinweis zu werten.	Kenntnisnahme Das Grundstück Reeshoop 47 liegt außerhalb des Geltungsbereiches und wird daher im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens nicht näher betrachtet.	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
17.18		4.3 Weitere Hinweise Das Kap. 4.6 sollte besser nachsorgender Bodenschutz genannt werden. Altlasten werden hier nicht diskutiert. Diese wären ein Unterpunkt des Themenkomplexes nachsorgender Bodenschutz. Der letzte Absatz zur Asphaltdecke gehört nicht zum Thema nachsorgender Bodenschutz und erst recht nicht zu den Altlasten. Dieses Thema fällt zusätzlich auch nicht in die Zuständigkeit der unteren Bodenschutzbehörde.	Der Anregung wird gefolgt Das Kapitel 4.6 wird entsprechend umbenannt. Der Absatz zur Asphaltdecke wird in einem gesonderten Kapitel „Asphaltbeschaffenheit“ untergebracht, da hierzu ein spezielles Gutachten im Zuge der Umstrukturierung des Plangebietes erstellt wurde.		x		
17.19		4.4 vorsorgender Bodenschutz Hierzu bestehen keine Bedenken (Nachverdichtung, S. 17)	Kenntnisnahme	x			
17.20		5. Denkmalschutz Aus Sicht der unteren Denkmalschutzbehörde bestehen keine Bedenken.	Kenntnisnahme	x			
17.21		6. vorbeugender Brandschutz 6.1 Gegen die Realisierung des B-Plans Nr. 90 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Brandschutzes keine grundsätzlichen Bedenken. Es sollten jedoch die nachfolgenden aufgeführten Hinweise berücksichtigt werden:	Kenntnisnahme	x			
17.22		6.2 Es sind in der Begründung zum Bebauungsplan keine Angaben bezüglich der Löschwasserversorgung gemacht worden. Der Löschwasserbedarf ist gemäß der „Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung“ durch die Gemeinden nach pflichtgemäßem Ermessen festzulegen. Bei der Bemessung einer ausreichenden Wasserversorgung zur wirksamen Brandbekämpfung kann das Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) in der jeweils geltenden Fassung als technische Regel herangezogen werden.	Der Anregung wird gefolgt Die Begründung wird entsprechend geändert. Den Brandschutz übernimmt die Stadt Ahrensburg. Der Nachweis über die erforderliche Löschwassermenge erfolgt nach der Verwaltungsvorschrift über die Löschwasserversorgung W 405 / 2008, IV 334-166.710.400. Gemäß Richtwerttabelle reicht ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h aus. Die erforderliche Löschmenge kann z.T. aus dem vorhandenen Versorgungsnetz der Wasserwerke Hamburg (mind. 40 m³/h) entnommen werden. Die restliche Wassermenge wird durch Einbau von unterirdischen Wasserbehältern gewährleistet.		x		

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
17.23		6.3 Nach § 2 BrSchG haben die Gemeinden für eine ausreichende Löschwasserversorgung zu sorgen. Die Löschwasserversorgung ist gemäß § 123 Abs. 1 Baugesetzbuch von der Gemeinde bei der Erschließung zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme	x			
17.24		7. Verkehr 7.1 Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) für Gehwege eine Regelbreite von 1,80 m zuzüglich eines (beidseitigen) Sicherheitsraums vorgesehen ist. Soweit keine Einfriedungen oder Gebäude an der Grundstücksgrenze zum Gehweg vorhanden sind, kann der Sicherheitsraum auf dieser Seite entfallen. Der Sicherheitsraum bzw. der zusätzliche Raumbedarf aufgrund besonderer Anforderungen der auf die Regelbreite von 1,80 m aufzuschlagen ist, beträgt gemäß RAST 06 bei - Fahrbahnen 0,50 m - Einfriedungen bzw. Gebäuden 0,20 m - Parkplätzen in Senkrechtaufstellung 0,75 m - Parkplätzen in Längsaufstellung 0,50 m Wegen der hohen Wohndichte und zusätzlichen Verkehrs durch angrenzende öffentliche Einrichtungen insbesondere der Berufs- und der Schlossschule wird die Einhaltung der sich daraus ergebenden Gesamtbreite für die Gehwege empfohlen.	Kenntnisnahme Die Querschnittsbreiten und die damit verbundenen Abweichungen von den Empfehlungen der RAST wurden in Abstimmung mit der Tiefbauabteilung der Stadt Ahrensburg auf die jeweilige örtliche Situation angepasst bzw. festgelegt.	x			
17.25		7.2 Da für das Parken in Längsaufstellung ein Parkstreifen mit einer Breite von 2,00 m ausreichend ist, sollte eine Verbreiterung des Gehweges anstelle von verbreiterten Parkbuchten erfolgen.	Kenntnisnahme Die Querschnittsbreiten und die damit verbundenen Abweichungen von den Empfehlungen der RAST wurden in Abstimmung mit der Tiefbauabteilung der Stadt Ahrensburg auf die jeweilige örtliche Situation angepasst bzw. festgelegt.	x			
17.26		7.3 In allen Einmündungsbereichen der Straßen sind Sichtdreiecke gemäß RAST 06 vorzusehen. Die daraus resultierenden Flächen sind als von der Bebauung freizuhaltenen Flächen festzusetzen und gemäß Planzeichenverordnung zu kennzeichnen. Die Festsetzungen sind dann um die textliche Festsetzung bezüglich der maximal zulässigen Höhe von 0,80 m für Einfriedungen und Bepflanzung auf diesen Flächen zu ergänzen. Die Planzeichenerklärung ist ebenfalls zu	Der Anregung wird gefolgt Die Sichtdreiecke gem. RAST 06 werden als Darstellung ohne Normcharakter im B-Plan zeichnerisch ergänzt. Vgl. Punkt 14.2		x		

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
		ergänzen.					
17.27		7.4 Die Parkflächen im öffentlichen Straßenraum sollten in der Planzeichnung dargestellt werden. Sie sind gemäß Planzeichenverordnung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung festzusetzen. Hier bedarf es einer konkreten Planung, damit Grundstückseinfahrten, Pflanzscheiben und Parkplätze umsetzbar sind.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die detaillierte Ausgestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen erfolgt im Rahmen der Erschließungsplanung. Der B-Plan sichert lediglich die ausreichenden Erschließungsflächen / Querschnitte.				x
17.28		7.5 Im Schnitt E – E sollte die Ansicht des Baumes auf dem Gehweg entfernt werden.	Der Anregung wird gefolgt Die Baumansicht wird in Schnitt E – E entfernt.		x		
17.29		7.6 In den Straßenschnittzeichnungen wurden die Schnitte G – G und H – H vertauscht.	Der Anregung wird gefolgt Die Straßenschnittbezeichnungen werden korrigiert.		x		
17.30		8. Planzeichnung / textliche Festsetzungen / Begründung 8.1 Betreffend die im Bereich Gerhard-Hauptmann-Str./Grauer Esel festgesetzte private Grünfläche mit der Zweckbestimmung Jugendtreff ist darauf hinzuweisen, dass entscheidend für diese Festsetzung sein muss, dass es sich städtebaulich-funktional um eine Grünfläche handelt, die für diese Zweckbestimmung prägend ist. Sollte eine Bebauung (z.B. eines Jugendhauses o.ä.) vorgesehen sein, müsste diese eine untergeordnete Bedeutung innehaben. Eine mehr als nur geringfügige Bebauung wäre mit der Zweckbestimmung der Festsetzung einer privaten Grünfläche nicht vereinbar. Denn bei Grünflächen handelt es sich grundsätzlich um für bauliche Nutzung nicht vorgesehene Flächen.	Kenntnisnahme Bei dem Jugendtreff handelt es sich überwiegend um nicht versiegelte Grünflächen deren darin integrierte Aufenthaltsbereiche / Sitzmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung sind.	x			
17.31		8.2 Es wird angeregt zu prüfen, ob die Festsetzung des Spielplatzes statt als private Grünfläche eher als öffentliche Grünfläche erfolgen sollte.	Der Anregung wird nicht gefolgt Parallel zum Bebauungsplanverfahren wird ein städtebaulicher Vertrag geschlossen, indem die öffentliche Zugänglichkeit des als private Grünfläche festgesetzten Spielplatzes sowie dessen Instandhaltung durch die Stadt Ahrensburg vertraglich geregelt wird. Dadurch müssen die Flächen durch die Stadt Ahrensburg nicht käuflich erworben werden, bleiben jedoch öffentlich nutzbar.				x

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
17.32		8.3 Unter Ziffer 9 (Seite 39) der Begründung wird die Aufhebung von bestehenden Bebauungsplänen (Bebauungsplan/Durchführungsplan Nr. 1 sowie die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1 – soweit das Gebiet betreffend – und die 6. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 1) behandelt. Nach § 1 Abs. 8 BauGB werden mit der Rechtswirksamkeit des Bebauungsplanes nicht automatisch bestehende B-Pläne aufgehoben. Für die Aufhebung eines Bebauungsplans ist die Durchführung eines entsprechenden Aufhebungsverfahrens nach BauGB erforderlich. Zwar verdrängt jeweils die spätere Norm die frühere Norm. Wenn jedoch z.B. die Festsetzungen des B-Plans 90 zur Gänze oder auch in Teilen als unwirksam erklärt werden sollten, würden ohne formelles Aufhebungsverfahren die Festsetzungen der Ursprungspläne wieder gelten, auch wenn in einer neueren B-Plan-Begründung etwas anderes ausgeführt ist.	Kenntnisnahme Die Erläuterungen zum Aufhebungsverfahren für Bebauungspläne werden von der Stadt Ahrensburg wird zur Kenntnis genommen.	x			
17.33		8.4 Im Plangeltungsbereich ist eine Vielzahl klein- und großkroniger Bäume als Neupflanzung festgesetzt. Die Standorte der Bäume befinden sich vielfach im Bereich vorhandener Gebäude, die zur Umsetzung der Planung entfernt werden müssten. Deshalb wird angeregt zu prüfen, ob diese Gebäude nicht als zu entfernende Gebäude dargestellt werden sollten (als Darstellungen ohne Normcharakter).	Der Anregung wird nicht gefolgt Um die Lesbarkeit der Planzeichnung aufgrund der notwendigen zeichnerischen Festsetzungsichte zu gewähren, wurde der Katasterplan in grau hinterlegt. Eine Kennzeichnung der zu entfernenden Gebäude erscheint von daher entbehrlich.				x
17.34		8.5 Zwecks besserem Nachvollzug der planungsrechtlichen Grundlagen der in der Begründung erläuterten textlichen Festsetzungen sollte – analog des Teiles B der Satzung – auch hier die entsprechenden Bezugsparagrafen benannt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt Die Hinweise auf die Rechtsquellen der getroffenen Festsetzungen im Teil B sind ausreichend.				x
17.35		8.6 Es wird angeregt, in der Begründung ergänzende Hinweise zur zeitlichen Umsetzungsperspektive der Planung zu geben.	Der Anregung wird gefolgt Die Begründung wird um Hinweise zur zeitlichen Umsetzung der vorgesehenen Baumaßnahmen ergänzt.		x		
18	Amt Bargtheide-Land 19.03.2012	Mit vorgenanntem Schreiben wurden die amtsangehörigen Gemeinden an der Bauleitplanung beteiligt. Seitens der Gemeinde Delingsdorf bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur beabsichtigten Planung.	Kenntnisnahme	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
19	Gemeinde Ammersbek 26.03.2012	Der Bauausschuss der Gemeinde Ammersbek hat sich in seiner Sitzung am 21.03.2012 mit den zur Abstimmung vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan Nr. 90 "Reeshoop" befasst. Der Ausschuss spricht sich einstimmig dafür aus, dass eine Einleitung von Oberflächenwasser in die Ammersbek/Aue durch die Neuversiegelung von Flächen im Zusammenhang mit der Verdichtung der Bebauung in Ahrensburg nicht stattfinden darf. Es wird folgender Beschluss gefasst: "Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Reeshoop" der Stadt Ahrensburg für das Gebiet zwischen Hermann-Löns-Straße, Immanuel-Kant-Straße, Gerhard-Hauptmann-Straße und Stormarnstraße werden von der Gemeinde Ammersbek folgende Bedenken erhoben: Durch die Neuversiegelung von Flächen wird eine deutliche Zunahme des in die Ammersbek/Aue einzuleitenden Oberflächenwassers erwartet. Die Gemeinde Ammersbek erwartet, dass die Stadt Ahrensburg der Anregung des Kreises Stormarn vom 13.10.2009 bzgl. der Wasserwirtschaft (Nr. 2.4) folgt und keine zusätzliche Regenwasserableitung in die Ammersbek/Aue erfolgt, da die Ammersbek/Aue bereits zum jetzigen Zeitpunkt sehr stark ausgelastet ist."	Der Anregung wird gefolgt Da gemäß Baugrundgutachten das Plangebiet überwiegend eine gute bis sehr gute Versickerungsfähigkeit aufweist, wird festgesetzt, dass Niederschlagswasser auf den Grundstücken zu versickern ist (siehe textliche Festsetzung 5.2). Eine Versickerung des auf den Baugrundstücken anfallenden Regenwassers ist im Bereich der trockenen Sande ohne aufwendige technische Hilfsmittel gut bis sehr gut möglich. Auf den Flächen der Lehm- und Mergelböden ist dies mit Hilfe von ergänzenden Versickerungseinrichtungen (Rigolen, Sickerschächte, Drainagekies etc.) grundsätzlich auch möglich. Auch eine kleinräumige Weiterleitung des Regenwassers zu den sandigeren Flächen ist hier im Rahmen der Erschließungsplanung in Betracht zu ziehen. Sollte im Einzelfall eine Versickerung unmöglich sein, kann eine Einleitung des nicht versickerbaren Niederschlagswassers in die öffentlichen Abwasseranlagen beantragt werden.		x		
20	Gemeinde Großhansdorf 24.03.2012	Die Gemeinde Großhansdorf hat die o. g. Unterlagen erhalten und nimmt die Planungen des Bebauungsplanes Nr. 90 der Stadt Ahrensburg zur Kenntnis.	Kenntnisnahme	x			
21	Polizei-Zentralstation Ahrensburg 05.04.2012 (Verweis auf Stellungnahme	Seitens der Polizei Ahrensburg bestehen grundsätzlich keine Einwände gegen die in den Planungsunterlagen dargestellten Umgestaltungsmaßnahmen. Hingewiesen wird auf die bislang in den vorliegenden Planungsunterlagen nicht berücksichtigte Verkehrsanbindung der Beruflichen Schule Ahrensburg, Hermann-Löns-Straße, und dem dort durchgeführten öffentlichen Personennahver-	Kenntnisnahme Der verkehrsberuhigte Quartierplatz mit einer Länge von ca. 60 m wird weiterhin für den ÖPNV und PKWs befahrbar sein. Die Ausweisung eines verkehrsberuhigten Bereiches vor der Berufsschule dient neben der Erhöhung der Aufent-	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
	vom 06.10.2009)	kehr (ÖPNV) in Form einer Buslinie. Beide Verkehre laufen derzeit über die Hermann-Löns-Straße. Nach den Planungsunterlagen soll in dem Bereich des derzeitigen Nachversorgungszentrums eine Umgestaltung dahingehend erfolgen, dass dort ein Quartierplatz, der auch einen verkehrsberuhigten Bereich umfasst, eingerichtet werden soll. Bei dieser Planung ist es erforderlich die Möglichkeit der Busverbindungen im ÖPNV sicherzustellen. Ebenso sollte eine Anfahrbarkeit der Beruflichen Schule im Rahmen Individualverkehrs durch die Lehrkräfte und Schüler möglich bleiben.	haltsqualität auch der Erhöhung der Verkehrssicherheit durch Verlangsamung des motorisierten Verkehrs an dieser Stelle. Da sich in diesem verkehrsberuhigten Bereich auch die Bushaltestellen befinden, werden die Busse ohnehin mit verminderter Geschwindigkeit fahren und so keine längeren Fahrzeiten entstehen. Die Auffahrt zum schuleigenen Parkplatz grenzt ebenfalls an den verkehrsberuhigten Bereich an. Somit ist hier kein Ausschluss des motorisierten Verkehrs, sondern nur eine Verlangsamung geplant.				
22	FD.II.3 Verkehrsaufsicht 05.04.2012 (Verweis auf Stellungnahme vom 06.10.2009)	Der FD.II.3 – Verkehrsaufsicht – schließt sich der Stellungnahme der Polizei an. Ergänzend sollte bei der Planung für den Quartiersumbau die Neuordnung des ruhenden Verkehrs vorrangig sowohl für die Bauphase als die endgültige Fertigstellung festgeschrieben werden. Der Nachweis der Stellplätze muss ausschließlich für Flächen auf dem Privatgelände und nicht mehr für Flächen im öffentlichen Verkehrsraum erfolgen, um die derzeitige angespannte Verkehrssituation in dem Quartier zu entzerren. Aus diesem Grund ist auch für eine ausreichende Anzahl von Besucherparkplätzen zu sorgen. Ferner sollten die Überplanungen des öffentlichen Verkehrsraumes die Möglichkeiten der evtl. Erweiterung des ÖPNV in diesem Quartier mit berücksichtigen.	Kenntnisnahme Für die geplanten ca. 1.100 Wohnungen im inneren Plangebiet sind ca. 1.075 private Stellplätze auf Privatgelände vorgesehen, so dass eine Relation von annähernd 1 Stellplatz pro Wohneinheit gegeben ist. Der heute vorherrschende Parksuchverkehr wird durch die Bereitstellung von privaten Stellplätzen, die den einzelnen Baublocken zugeordnet sind, verringert. Der Parkraum im Straßenraum steht dann dem Tages- und Besucherverkehr zur Verfügung. Durch eine Optimierung der Flächenaufteilung sowie eine Erweiterung der Verkehrsflächen im Bereich der Immanuel-Kant-Straße sowie des östlichen Teils der Gerhart-Hauptmann-Straße wird die Zahl der öffentlich nutzbaren Parkplätze von ca. 260 auf ca. 290 erhöht. Für die geplanten ca. 1.100 Wohnungen ergibt sich somit eine Versorgung von etwas mehr als 25% an öffentlichen (Besucher) Parkplätzen.	x			

Lfd. Nr.	TÖB Schreiben vom:	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	Kenntnisnahme	gefolgt	teilweise gefolgt	nicht gefolgt
			In den Straßen Reeshoop, Hermann-Löns-Straße, Stormarnstraße und Fritz-Reuter-Straße verkehren mehrere Stadt- und Regionalbuslinien des Hamburger Verkehrsverbundes, deren Haltestellen das Plangebiet mit einem 300 m Radius nahezu vollständig abdecken. Eine Erweiterung des Angebotes ist langfristig nicht geplant.				
23	AG-29 Arbeitsgemeinschaft der anerkannten Naturschutzverbände S-H 04.04.2012	Die AG-29 wird keine ergänzende Stellungnahme (nach der vom 20.3.12) zum obigen Verfahren abgeben. Die Baumverluste im vorgesehenen Ausmaß der nach der Baumschutzsatzung geschützten Bäume werden nach wie vor abgelehnt.	Kenntnisnahme	x			